

## Vorwort zur 5. Auflage

Die 4. Auflage dieser Textausgabe ist 1995 erschienen. Seitdem ist das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen abgesehen von Anpassungen nur in seinen §§ 27 und 42 geändert worden. Die Behandlung der Arbeitnehmererfindung in der Insolvenz des Arbeitgebers ist Folge der im Jahre 1999 in Kraft getretenen Insolvenzrechtsreform. Die zweite Änderung betrifft die Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs. Seit der im Februar 2002 in Kraft getretenen Gesetzesänderung unterliegen grundsätzlich auch die Erfindungen der an Hochschulen Beschäftigten den Regelungen des ArbEG. Die Änderungen der Vorschriften, auf die im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen und den anderen in der Textausgabe wiedergegebenen Vorschriften verwiesen wird und in den Fußnoten teils abgedruckt, teils als Fundstellen angegeben werden, wurden aktualisiert ebenso wie die veröffentlichten Entscheidungen und Einigungsvorschläge zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen und die Bibliographie zum Arbeitnehmererfinderrecht im Anhang der Textausgabe. Ferner wurden auszugsweise weitere Vorschriften in die Sammlung aufgenommen, die sich mit dem Recht der Arbeitnehmererfindung befassen.

Die Änderungen, die durch die deutsche Wiedervereinigung erfolgt sind und schon in die Voraufgabe aufgenommen worden waren, dürften sich zwar durch Zeitablauf spätestens innerhalb der nächsten Jahre weitgehend erledigen. Gleichwohl werden die wesentlichen Bestimmungen auch weiterhin wiedergegeben. Gestrichen worden sind dagegen die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen, die Bestimmungen für Berlin auf Grund § 47 Abs. 2 ArbEG enthielten und durch Aufhebung dieser Bestimmung durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) weggefallen sind. Gestrichen wurden auch die Vorschriften zur steuerlichen Behandlung der freien Erfinder und der Arbeitnehmererfinder, nämlich Verordnung über die einkommenssteuerliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. Mai 1951 (BGBl. I S. 387), der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (BGBl. I S. 388) und der Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 (BGBl. I S. 33). Schon in der Voraufgabe war darauf hingewiesen worden, dass durch Artikel 10 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493, 1503) der Endtermin des Veranlagungszeitraumes zuletzt bis Ende Dezember 1988 hinausgeschoben worden war, so dass die Verordnungen der Steuerbegünstigung seit dem 1. Januar 1989 nicht mehr anwendbar sind.

Düsseldorf, im Mai 2008

*Der Herausgeber*